

Statuten

NepaliMed-Schweiz
Verein zur Förderung des Gesundheitswesens Nepals

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen NepaliMed-Schweiz besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.
Der Verein NepaliMed-Schweiz ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten. Der Sitz des Vereins ist in Uster.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- a) Förderung, Koordination und Wissensaustausch im Bereich der medizinischen Versorgung, Lehre und Forschung, insbesondere am Spital in Dhulikhel, Nepal und dessen Aussenstationen
- b) Information aller an diesen Themen interessierten Personen.
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern.
- d) Mittelbeschaffung zur Unterstützung der Vereinsziele
- e) Spenden und Beiträge zweckgebunden einsetzen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt in den Verein NepaliMed-Schweiz kann jederzeit erfolgen.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder bei Austritt aus dem Verein. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausschluss

Mitglieder, die dem Verein NepaliMed-Schweiz zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss und schriftlicher Mitteilung des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation und Leitung

Artikel 4 Organe

Organe des Vereins NepaliMed-Schweiz sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Kommissionen

Artikel 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins NepaliMed-Schweiz. Sie tritt alljährlich zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Artikel 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand, oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Artikel 7 Geschäfte der Generalversammlung

- Wahl von:
 - a) Vorstand
 - b) Präsidentin/Präsident
 - c) Kontrollstellen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Jahresbudget
- Beschlussfassung aller Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder via Vorstand und der Kontrollstelle.

- Änderung der Statuten, wozu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Artikel 8 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins NepaliMed-Schweiz notwendig und nützlich ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Wahlen

Der Vorstand und die Kontrollstellen werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, und sind wieder wählbar.

Artikel 9 Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung des Vereins einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Präsidentin/den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Rechnungswesen

Artikel 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins NepaliMed-Schweiz bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Zinserträgen.

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt

5. Verschiedenes

Artikel 12 Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins NepaliMed-Schweiz.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins NepaliMed-Schweiz zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Artikel 13 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins NepaliMed-Schweiz bedarf der 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. .

Artikel 14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins NepaliMed-Schweiz ist ein allfälliges Vermögen dem Spital in Dhulikhel, Nepal zu übertragen.

Artikel 15 Statutenänderung

Änderungen der Statuten des Vereins NepaliMed-Schweiz erfordern eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung.

Artikel 16 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden am 10. September 1998 von der Gründungsversammlung genehmigt und an der 13. Generalversammlung am 25. März 2011 revidiert.

Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

Die Präsidentin: Andrea Sarasin

Die Protokollführerin: Gisela Dalvit